

KUBA

Beschluss 27/2024. Verordnung für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie den pflanzengesundheitlichen Zustand von Pflanzen in der Republik Kuba beeinträchtigen könnten

(Resolución 27/2024 “Reglamento para la importación de plantas, partes de plantas, productos de origen vegetal y otros productos susceptibles de causar perjuicios al estado fitosanitario de las plantas en la República de Cuba.”)

Quelle: Gaceta Oficial de la Republica de Cuba vom 21.02.2024

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 08.08.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Ministerium für Landwirtschaft

GOC-2024-126-O18

BESCHLUSS 27/2024

...

Verordnung für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie den pflanzengesundheitlichen Zustand von Pflanzen in der Republik Kuba beeinträchtigen könnten

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Zweck dieser Verordnung ist die Regelung der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Erde oder anderen Organismen, Gegenständen oder Materialien, die Schädlinge beherbergen oder verbreiten können und für die beim internationalen Transport pflanzengesundheitliche Maßnahmen gelten (im weiteren „geregelt Erzeugnisse“ genannt).

Artikel 2. Den pflanzengesundheitlichen Vorschriften dieser Verordnung unterliegen Einfuhren geregelter Gegenstände wie:

- a) Arten von lebenden Pflanzenarten und Teile davon;
- b) Samen von Kultur- oder Wildpflanzen;
- c) frische Schnittblumen und frisches Schnittgrün für Zierzwecke;
- d) Getreide, Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, Gewürze, Mehl, Grieß, Kleie und andere Lebensmittel in natürlichem oder halbverarbeitetem Zustand;
- e) Futtermittel wie Heu, Stroh, Kraftfutter, Stroheinstreu für den Tiertransport und andere;
- f) Forsterzeugnisse, Rundholz, Schwellen, Schnittholz aller Art, Schichtholz, Holzgegenstände oder -erzeugnisse und andere;
- g) Behälter oder Verpackungen jeglicher Art, die Schadorganismen übertragen können;

- h) Erde oder Böden und organische Düngemittel, Monolithen und Bodenproben für Forschungszwecke;
- i) verarbeitete Erzeugnisse oder Rohstoffe für die Herstellung von industriellen Erzeugnissen wie Baumwolle, Leinen und andere Fasern;
- j) Rohtabak;
- k) Heilpflanzen oder -kräuter und herbarisiertes Material; und
- l) Organismen und Mikroorganismen, die für die Landwirtschaft schädlich oder nützlich sind, sowie alles, was Schadorganismen auf Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse übertragen kann.

Artikel 3. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für natürliche und juristische Personen, die die hierin geregelten Gegenstände einführen möchten.

KAPITEL II

BEHÖRDEN, DIE ZUR EINFUHRGENEHMIGUNG BERECHTIGT SIND

Artikel 4. Die Direktion Pflanzengesundheit des Ministeriums für Landwirtschaft ist für die Genehmigung der Einfuhr geregelter Erzeugnisse gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung zuständig.

Artikel 5.1. Der Inspektor der Direktion Pflanzengesundheit des Ministeriums für Landwirtschaft ist an den Einfuhrpunkten für die Genehmigung der Einfuhr der unten aufgeführten geregelten Güter in das Land zuständig, sofern es sich nicht um gewerbliche Einfuhren handelt, ihr pflanzengesundheitlicher Zustand dies zulässt und sie aus autorisierten Quellen stammen. Dies sind:

- a) Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr, wie Tee, Lindenblüten, Kamille und andere getrocknete und wurzellose Heilkräuter, verarbeitete und halbverarbeitete Nüsse, ob geröstet, gesalzen oder gezuckert; in luftdichten und versiegelten Behältern verpackte getrocknete Gewürze, Nudeln, polierter Reis, Pflanzenmehle, Kichererbsen, Linsen, Gelatine, Stärke, Erbsen und Bohnen; und
- b) kunsthandwerkliche Gegenstände aus Holz, Schichtholz, Rinde, Samen oder anderen Materialien, die für Zierzwecke oder zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

2. Die Einlassstelle gilt zollrechtlich als Kontrollzollamt.

KAPITEL III

EINFUHRANFORDERUNGEN

Artikel 6. 1. Natürliche oder juristische Personen, die an der Durchführung einer der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Einfuhren interessiert sind, müssen der Direktion Pflanzengesundheit des Ministeriums für Landwirtschaft die erforderlichen Angaben auf dem amtlichen Formular im einzigen Anhang dieser Verordnung mitteilen.

2. Darüber hinaus müssen sie einen Nachweis über die Eintragung im Nationalen Register der Niederlassungen und Vertretungen ausländischer Unternehmen oder einen Beschluss des Ministeriums für Außenhandel und Auslandsinvestitionen mit der entsprechenden Nomenklatur sowie gegebenenfalls den Zweck der Einfuhr vorlegen.

3. Bei der Einfuhr biologischer Organismen oder Mikroorganismen müssen sie auch Angaben zu deren Herkunft machen, einschließlich der Kulturmedien, des Materials oder der Quelle, aus der diese isoliert oder gewonnen wurden.

Artikel 7. 1. Bei allen in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Einfuhren muss der Einfuhrunternehmer 60 Tage vor der Versendung am Ursprungsort eine pflanzengesundheitliche Einfuhrgenehmigung unter Verwendung des im Einzigen Anhang dieses Beschlusses festgelegten Antragsformulars beantragen.

2. Innerhalb von 10 Tagen nach Einreichung des Antrags auf eine pflanzengesundheitliche Einfuhrgenehmigung wird die Genehmigung erteilt oder, sofern ein Präzedenzfall vorliegt, abgelehnt; liegt kein Präzedenzfall vor, verlängert sich das Verfahren auf bis zu 20 Tage.

3. Die pflanzengesundheitliche Einfuhrgenehmigung kann alle vier Monate beantragt werden und ist maximal ein Jahr gültig. Werden Einfuhren außerhalb dieses Zeitraums beantragt, muss die Genehmigung erneuert werden. Artikel

Artikel 8. Der Direktor für Pflanzengesundheit des Ministeriums für Landwirtschaft kann in Ausnahmefällen und aus triftigen Gründen Anträge genehmigen oder ablehnen, die ohne Einhaltung der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels gestellt wurden.

Artikel 9. 1. Allen in dieser Verordnung genannten Einfuhren sind die entsprechende pflanzengesundheitliche Einfuhrgenehmigung und das Internationale Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, das von der amtlichen Pflanzenschutz- oder Pflanzenquarantänebehörde des Herkunftslandes gemäß dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen ausgestellt wurde.

2. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten nicht für Proben ohne Handelswert, die an dafür zugelassene Einfuhrunternehmen versandt werden; dafür muss gegebenenfalls lediglich ein Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt werden.

Artikel 10. Erteilte pflanzengesundheitliche Einfuhrgenehmigungen werden unabhängig voneinander geprüft, und die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen werden von Fall zu Fall festgelegt.

Artikel 11. Erzeugnisse, die nicht unter diese Verordnung fallen und möglicherweise Träger oder Wirte von Schädlingen sein können, werden ebenfalls von der zuständigen Behörde an den Einlassstellen kontrolliert.

Artikel 12. Alle genehmigten Importe werden bei ihrer Ankunft im Land von Inspektoren der Direktion Pflanzengesundheit des Ministeriums für Landwirtschaft kontrolliert und gegebenenfalls einer Laboranalyse unterzogen.

Artikel 13. Der Importeur muss sich mindestens 48 Stunden vor der Ankunft der geregelten Erzeugnisse mit dem Leiter der Einlassstelle abstimmen und alle hierfür erforderlichen Informationen bereitstellen und die erforderliche Zusammenarbeit gewährleisten.

Artikel 14. Das Fehlen oder die unzureichende Einhaltung einer der für die Einfuhr festgelegten Anforderungen kann zum Einfuhrverbot führen. Dies wird vom Inspektor an der Einlassstelle nach Rücksprache mit der Abteilung Pflanzenquarantäne der Direktion Pflanzengesundheit des Ministeriums für Landwirtschaft entschieden, die die erforderlichen Dokumente vorbereitet und bearbeitet.

Artikel 15. 1. Unternehmen, die geregelte Erzeugnisse in das Zolllager- oder Transitverfahren überführen möchten, müssen die entsprechende Genehmigung bei der Direktion Pflanzengesundheit des Ministeriums für Landwirtschaft in Bezug auf die für das Erzeugnis, den Standort und die Lagerbedingungen geltenden Anforderungen beantragen.

2. Die im vorhergehenden Punkt genannten Unternehmen legen den Zollbehörden die Genehmigung der Direktion Pflanzengesundheit vor, um diesen Status zu erhalten.

3. Unternehmen mit Waren in einem zugelassenen Zolllagerverfahren müssen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit eines geregelten Erzeugnisses entlang der gesamten Lieferkette nach seiner Einfuhr die gemäß dieser Verordnung eingeholte Genehmigung der Direktion Pflanzengesundheit zur Identifizierung bei den Importeuren aufbewahren.

Artikel 16. 1. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für geregelte Erzeugnisse, die für vollständig technologische Projekte eingeführt werden sollen, basierend auf der Stellungnahme der Direktion Pflanzengesundheit des Ministeriums für Landwirtschaft.

2. Für die Einfuhr einmaliger Warensenden wie Pflanzen oder Pflanzenteile zum Anpflanzen oder zu Forschungszwecken müssen die pflanzengesundheitliche Einfuhrgenehmigung und das Internationale Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt werden.

3. Einmalige Warensenden für den menschlichen Verzehr oder die industrielle Nutzung müssen den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, wobei der Ausnahmecharakter der Sendung zu berücksichtigen ist. Liegen den Spenden nicht die erforderlichen Unterlagen vor, werden sie geprüft, beprobt und anschließend an ein Labor versandt.

Artikel 17. Natürliche oder juristische Personen, die aufgrund der entsprechenden pflanzengesundheitlichen Genehmigung zur Einfuhr der durch diese Verordnung geregelten Erzeugnisse berechtigt sind, müssen die Bestimmungen der geltenden Vorschriften für deren Lagerung, Verpackung, Beförderung und Konservierung einhalten, um die physische Unversehrtheit von Personen, Waren und Ressourcen zu gewährleisten.

KAPITEL IV KONTROLLEN

Artikel 18. Vor der Unterzeichnung von Verträgen mit Lieferanten über die Einfuhr oder den Erwerb geregelter Erzeugnisse müssen Import- oder Vertriebsunternehmen sowie Nutzer und Kunden überprüfen, ob das ordnungsgemäße Konformitätsbewertungsverfahren durch die Direktion Pflanzengesundheit des Ministeriums für Landwirtschaft abgeschlossen wurde und die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten wurden.

Artikel 19. Ist ein Import- oder Vertriebsunternehmen oder sind Nutzer und Kunden der Ansicht oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein von der Direktion Pflanzengesundheit des Ministeriums für Landwirtschaft zugelassenes geregeltes Erzeugnis die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so informieren sie das Importunternehmen und die Direktion Pflanzengesundheit entsprechend.

Artikel 20. 1. Importunternehmen ergreifen im Falle von geregelten Erzeugnissen, die sich auf dem Versandweg befinden, die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Lager- oder Transportbedingungen den ordnungsgemäßen pflanzengesundheitlichen Zustand der Erzeugnisse nicht beeinträchtigen.

2. Befindet sich das geregelte Erzeugnis im Zolllager, ergreift der Lieferant die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Lager- oder Transportbedingungen ordnungsgemäßen pflanzengesundheitlichen Zustand des Erzeugnisses nicht beeinträchtigen.

Artikel 21. Importeure können, wenn sie dies im Hinblick auf die von einem geregelten Erzeugnis ausgehenden Risiken und zum Schutz des ordnungsgemäßen Zustands und der Sicherheit von Lebensmitteln für angebracht halten, Proben von in Verkehr gebrachten geregelten Erzeugnissen testen und die Ergebnisse gegebenenfalls mit der zuständigen Behörde abgleichen.

Artikel 22. Importunternehmen, Vertriebsunternehmen oder Unternehmen der nationalen Wirtschaft müssen auf begründete Anfrage einer zuständigen nationalen Behörde dieser die erforderlichen Informationen und Unterlagen vorlegen, um nachzuweisen, dass das geregelte Erzeugnis von der Direktion Pflanzengesundheit des Ministeriums für Landwirtschaft zugelassen ist, und mit dieser bei der Einhaltung der Maßnahmen zur Beseitigung der von geregelten Erzeugnissen ausgehenden Risiken zusammenarbeiten.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ERSTENS: Die Pflanzenschutzbehörde des Ministeriums für Landwirtschaft ist befugt, im Ursprungs- oder Herkunftsland nach Rücksprache die Einhaltung der festgelegten Einfuhrbestimmungen zu überprüfen, sofern dies für angebracht erachtet wird.

ZWEITENS: Die Pflanzenschutzbehörde des Ministeriums für Landwirtschaft kann alle durch diese Verordnung geregelten Einfuhren aussetzen, wenn sich die pflanzengesundheitliche Lage in den Ursprungs- oder Herkunftsländern ändert und dies ein Risiko für den Pflanzenschutz der kubanischen Landwirtschaft darstellen könnte.

DRITTENS: Der Importeur trägt die Kosten für Desinfektion, Rückgabe, Beschlagnahme, Verbrennung, Lagerung und andere Maßnahmen, die sich aus der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen ergeben. Diese Kosten werden nicht von der Direktion Pflanzengesundheit des Ministeriums für Landwirtschaft übernommen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ERSTENS: Die Entscheidung 435, Verordnung für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die die Pflanzengesundheit in der Republik Kuba gefährden können, verabschiedet vom Ministerium für Landwirtschaft am 27. Oktober 1994, wird aufgehoben.

ZWEITENS: Dieser Beschluss tritt 60 Tage nach seiner Veröffentlichung in der Gaceta Oficial de la Republica de Cuba¹ in Kraft.

VERÖFFENTLICHT in der Gaceta Oficial de la Republica de Cuba¹.

MITTEILUNG: an den Direktor Pflanzenschutz des Ministeriums für Landwirtschaft.

ARCHIVIERT

GESCHEHEN zu Havanna, den 26. Januar 2024, "Jahr 66 der Revolution".

Ydael Jesús Pérez Brito
Minister

¹ Anmerkung des Übersetzers: Amtsblatt der Republik Kuba

